

## Satzung des „akku – Autismus, Kunst und Kultur“ e.V.

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „akku – Autismus, Kunst und Kultur“ e.V. - Verband zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus

(2) Sitz des Vereins ist Paderborn.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

1. Vermittlung der Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus an eine breite Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Konzerte, Lesungen etc. im Sinne einer Plattform für die Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Autismus.

2. Organisation und Durchführung von Ausstellungen sowie weitere kulturelle Ereignisse von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus sowie Workshops und Seminare für Menschen mit und ohne Autismus

3. Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit dem Kunstbetrieb in Behinderten- und Autismus-Einrichtungen, mit privaten Mäzenen und Kunstsammlern und dem professionellen Kunstbetrieb.

4. Einrichtung einer genreübergreifenden Dokumentationsstelle für Kunstwerke, Künstlerinnen und Künstler mit Autismus und deren Biografien

5. Initiierung von Projekten im kunstwissenschaftlichen und kulturpädagogischen Bereich

6. Gewinnung von Förderern im Rahmen von Fundraising- und Sponsoringaktivitäten

#### **akku**

Autismus, Kunst und Kultur e.V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Schildern 15

D – 33098 Paderborn

Telefon +49 (0) 5251 - 18 47 47

Telefax +49 (0) 5251 - 18 47 46

info@akku-ev.org

www.akku-ev.org

Sparkasse Paderborn

BLZ 472 501 01

Kto. 108 22 54

Eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichts Paderborn  
unter VR 2730

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Menschen mit Autismus, sowie deren Eltern, Angehörige und Betreuende
2. Fachleute aus allen Bereichen der Kunst und Kultur, welche die Vereinstätigkeit unterstützen möchten
3. Sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Vereins interessiert sind
4. Fördermitglieder, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben und nicht in den Vorstand gewählt werden können.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Es gibt die Vorstandsämter 1. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in. Die genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist der/die Vorsitzende des Autismus Deutschland e.V. mit Sitz in Hamburg.

(2) Der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

(3) Der/die 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit    Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle des/der Sitzungsleiter/in.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von    der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum März des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 10 Ziff. 6).

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

1. die Vorstandsmitglieder zu wählen
2. eine/n Rechnungsprüfer/in zu bestimmen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
3. die Jahresberichte des Vorstands und den Berichte des Rechnungsprüfers entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
4. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
5. über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zu entscheiden
6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen

## § 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/ in. Diese/ r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins mit allen Büchern und Belegen mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Er erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 12 Haftung

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit    Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ mit Sitz in Hamburg, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung und der jeweils gültigen Abgabenordnung zu verwenden hat.